

CISV Kiel e.V. | c/o G. Bartels-Bierling | Modersohnstraße 5 | 24539 Neumünster

Zur Vorlage beim Finanzamt

in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg
bzw. Kontoauszug bei Lastschrifteinzug

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft.

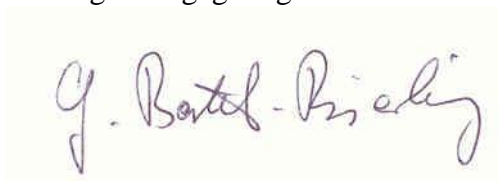
Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag 2017**

Wir sind durch die Bescheinigung des Finanzamtes Kiel-Nord vom 23.01.2015, Steuer-Nr. 20 / 290 / 79077, wegen Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in §44a, Abs. 4, EStG bezeichneten Körperschaften gehörig anerkannt worden.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen im Sinne §52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 13 AO nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Neumünster, den 09. Oktober 2017

CISV – Gruppe Kiel
Deutsche Gesellschaft
für Internationale Kinder-
und Jugendbegegnungen e. V



Gerhard Bartels-Bierling

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs.4 EStG, §9 Abs.3 KStG, §9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl | S.884).